



# STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

## Beschwerde Lusthouse Veranstaltungswerbung

Die Beschwerde bezieht sich auf eine Veranstaltungswerbung des Unternehmens Lusthouse Haag, die als wilde Collage aus vielen unterschiedlichen rebellisch kraftvoll sexualisierten Bildern von hauptsächlich Frauen und einem Man angelegt ist. Die verwendeten Motive reichen von einem weiblichen in die Kamera gestreckten Po, der mit einem Stringtanga bekleidet und mit Bondage-Seilen verschnürt ist (mit einem Störer überlegt „404 System-Error“), über eine Punk-Frau, die den Mittelfinger abschleckt, bis zu einem weiblichen Torso, der zwei Pizzaschnitten als Bikinioberteil verwendet. Weiters gibt es noch eine entfesselte weibliche Person, die die Zunge weit herausstreckt und die Hände nach oben streckt sowie einen Mann und eine Frau, die in bester Stimmung tanzen. Alle verwendeten Bilder wirken wie Stock-Fotos oder über das Internet gefundene Bilder, die die entfesselte sexualisierte Laune einer Nacht im Lusthouse illustrieren sollen.

Die Nacht läuft unter dem Motto „#STURMFREI Lusthouse dreht durch“ und fand offensichtlich am 8.4. statt. Die in dieser Werbung dargestellten Frauen sind in der Überzahl und wirken nicht passiv lockend, sondern aktiv, selbstbewusst entfesselt.

Die verwendeten Bilder können bei Menschen, die das ernst nehmen oder die Kultur nicht kennen, zum Irrglauben der „Verfügbarkeit“ der Frauen bei dieser Veranstaltung führen. Das werbliche Spiel mit der erotisierenden Weiblichkeit als Eye-Catcher für eine normale Diskothek kann die Besucherinnen zu Superstars machen und den Männern das Gefühl geben, dass dort etwas los ist.

Streng genommen stehen diese verwendeten Bilder in einem Kontrast zu den tatsächlich dort aufgenommenen Bildern und sind eher als Mood-Pictures zu verstehen. Im Sinne eines distanzierten Zuganges zu dieser Veranstaltungswerbung schrammt sie hart an der Grenze zu den folgenden Verhaltensregeln, reicht jedoch für eine Sensibilisierung nicht aus.

## 2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN

### 2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

#### 2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.

*Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.*

*2.1.4. Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien;*

*2.1.5. die Person auf Ihre Geschlechtsmerkmale reduziert und dies in den Mittelpunkt der Werbegestaltung gerückt wird.*

*2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.*

**Entscheidung:**

Das Unternehmen hat nach der Kontaktaufnahme des Österreichischen Werberats sofort reagiert und das beanstandete Werbesujet zurückgezogen.

Das Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme einer beanstandeten Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor. Das Beschwerdeverfahren ist hiermit abgeschlossen (siehe Verfahrensordnung). Der/die Beschwerdeführer/innen wurden davon in Kenntnis gesetzt.

Wir danken für die rasche Umsetzung und Kooperation.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3540>